

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Leistungen der Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG  
im Bereich der Entsorgung**

**I. Geltung und Allgemeine Leistungsbedingungen**

**§ 1 Geltung**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen, Angebote und von uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten insbesondere auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern dem Auftraggeber/Auftraggebern einmal vorher, insbesondere anlässlich eines früheren Geschäftes, eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis gegeben wurde.
2. Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine entgegenstehenden bzw. von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Andere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie unsererseits ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
3. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 2 Gesamtschuldner**

Gesamtschuldner bevollmächtigen sich untereinander in der Weise, jedoch unter Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs, dass jeder von ihnen zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

**§ 3 Angebote**

Unsere Angebote sind freibleibend; dies bedeutet, dass ein Angebot vorliegt, das bis zur Annahme frei widerruflich ist. Vertragsschluss und Vertragsinhalt ergeben sich ausschließlich aus unserer Auftragsbestätigung.

#### **§ 4 Lieferzeit, Verzug**

1. Soweit nicht ausdrücklich ein Termin als verbindlich zugesagt wurde, sind Angaben über den Leistungszeitpunkt nicht bindend. Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG zu Teilleistungen berechtigt.
2. Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit infolge höherer Gewalt, unvorhersehbare Behinderungen durch Dritte und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG liegen, so verlängern sich die Fristen entsprechend. Wird die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG haftet für sämtliche Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG beruhen. Im Übrigen haftet Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die fahrlässige Verletzung erheblicher Pflichten. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung nach den §§ 280, 281, 283 oder § 311 a Abs. 2 BGB verlangen kann. Für diesen Fall ist die Haftung auf 5 % des Auftragswertes begrenzt.
4. Das Recht des Auftraggebers, sich aufgrund einer von Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG zu vertretenden Pflichtverletzung von dem Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

## **II. Besondere Bestimmungen über Leistungen im Bereich der Abfall- oder Reststoffentsorgung**

#### **§ 5 Einhaltung von Rechtsvorschriften**

1. Alle Leistungen im Bereich der Abfall- oder Reststoffentsorgung unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und den aufgrund des Abfallgesetzes oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen und jeweils gültigen Verordnungen und Vorschriften, sowie den jeweils gültigen Vorschriften der Bundesländer, den behördlichen Auflagen und den Annahmebedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen.

Es ist die Pflicht beider Vertragspartner, diese genau zu beachten.

2. Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG berät den Auftraggeber hinsichtlich seiner Pflichten nach bestem Wissen, aber ohne jegliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

## **§ 6 Einbeziehungspflicht bei Abschluss von Verträgen mit Dritten**

Ist der Auftraggeber nicht zugleich Abfallbesitzer oder ein sonstiger zur Entsorgung Verpflichteter, so ist er verpflichtet, seine Rechtsbeziehung zu dem Abfallbesitzer nach Maßgabe dieser AGB auszugestalten, soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf die Deklaration, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Nebenpflichten im Hinblick auf den konkreten Leistungsgegenstand handelt. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG gegenüber so, als sei er Abfallbesitzer.

## **§ 7 Untersuchungspflicht, Deklaration, Entsorgungsdokumente**

1. Die Pflicht zur Deklaration der Abfälle unterliegt allein dem Auftraggeber. Er ist verpflichtet, Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG bei Auftragserteilung vollständige Angaben über die zu entsorgenden Stoffe zu machen (Abfallart, Schlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Menge, Herkunft, chemische Analysen, Probenahmeprotokoll) und die ggf. nach § 3 NachwV erforderliche "Verantwortliche Erklärung" rechtzeitig Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG zukommen zu lassen. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet sich zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht so (stark schädlich) verunreinigt sind, dass die von Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG vorgesehene Entsorgung unmöglich ist.
2. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, die in Ziff. 1 genannten Papiere Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG zu übergeben, so kann Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG entweder die erforderlichen Papiere auf Kosten des Auftraggebers selbst beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

3. Die Beantragung ggf. erforderlicher Genehmigungen, die Führung des Entsorgungsnachweises, das Stellen aller sonstigen noch erforderlichen öffentlich rechtlichen Anträge und die Abgabe aller erforderlichen Erklärungen erfolgt Namens und in Rechnung des Auftraggebers. Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG wird nicht Abfallerzeuger im Sinne der Vorschriften des Abfallrechts.
4. Soweit Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG gegen Vergütung beauftragt oder sonst gegen Vergütung berechtigt ist, die erforderlichen Deklarations- oder sonstigen Analysen vorzunehmen, erstellt Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG diese Analysen weder selbst, noch überprüft sie diese fachlich, sondern beauftragt ein akkreditiertes Labor mit den erforderlichen Analysen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG haftet nicht für die Richtigkeit oder den Umfang der Analysen.

## **§ 8 Fehlerhafte Deklaration, Abweichungen**

1. Die Über- bzw. Annahme der Abfälle zur Entsorgung oder zum Transport erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass die Abfälle ihrer Deklaration entsprechen, die Analyseergebnisse zutreffend sind und somit die von Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG vorgesehene Entsorgung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG - oder die von ihr Beauftragten – übernehmen die Abfälle deshalb erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt verwahren Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG - oder die von ihr Beauftragten - die angelieferten Abfälle lediglich im Auftrag des Auftraggebers.
2. Im Falle einer Sicherstellung hat Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG oder der von ihr beauftragte Entsorger die zuständige Behörde darüber zu informieren und deren Entscheidung über weitere Maßnahmen abzuwarten.

Bis dahin ist Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG oder der von ihr beauftragte Entsorger zur Sicherstellung des Abfalls verpflichtet. Hierfür steht Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG eine Vergütung zu, die so zu bemessen ist, als sei die Zwischenlagerung des Abfalls Vertragsgegenstand gewesen.

3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Behördenentscheidung hat der Auftraggeber im Falle der Ziff. 2 dieser Bestimmung den Abfall nach Aufforderung durch Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so ist Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG berechtigt, eine anderweitige Entsorgung - insbesondere eine Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager - im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vornehmen zu lassen.
4. Soweit Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG - oder die von ihr Beauftragten - wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Entsorgung nicht, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchführen oder beginnen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch notwendigen Mehraufwendungen, einschließlich des zusätzlichen Arbeitsaufwandes, Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG zu ersetzen bzw. zu vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Ein ggf. bestehendes Mitverschulden der Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG ist jedoch zu berücksichtigen (§ 254 BGB).
5. Ist Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG im Falle der Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 zur Entsorgung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer bis zu

diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

### **§ 9 Haftung für falsche Deklaration**

Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden und Mehraufwand, der durch eine von ihm zu vertretende falsche oder unvollständige Deklaration oder Analyse des Abfalls verursacht wird. Ein Mitverschulden der Menke Umwelt Service GmbH & Co. KG ist jedoch zu berücksichtigen.

## **III. Abrechnung und Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Preise**

Unsere Preise verstehen sich rein Netto, verwoogen.

Die Berechnung erfolgt aufgrund der vom Werk durch betrieblich vereidigte Wäger festgestellten Gewichtsmengen zzgl. Mehrwertsteuer und ggf. Fracht

Standzeiten der von uns eingesetzten Fahrzeuge am Bestimmungsort, die von uns nicht zu vertreten sind, stellen wir gesondert in Rechnung.

### **§ 11 Zahlungen**

1. Alle Zahlungen sind bar ohne Abzug frei der von uns angegebenen Zahlstelle zu leisten, und zwar mit Rechnungszugang. Leistet der Auftraggeber auf eine Mahnung nicht, kommt er in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 %- Punkte über dem Basiszinssatz, ist ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 5 %- Punkte über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis und auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, oder der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht ist auf einen angemessenen Rückbehalt (maximal das Dreifache des Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzanspruches) beschränkt. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
3. Wechsel und Schecks werden nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich und der Diskontierungsmöglichkeiten bei

Wechseln angenommen. Der Auftraggeber trägt die Kosten, die für vereinbarte Bürgschaften, Bankgarantien etc. anfallen.

4. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel oder Schecks sofort in bar fällig.
5. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir in jedem Fall mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, aufrechnen dürfen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung oder von der anderen Zahlung in Wechseln oder in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir mit unseren unbestrittenen Forderungen auch gegen sämtliche Forderungen aufrechnen dürfen, die der Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns nahe stehende Unternehmen zustehen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir gegen seine Forderungen aufrechnen dürfen, die uns oder einem uns nahe stehenden Unternehmen gegen den Auftraggeber oder gegen ein Unternehmen zustehen, das dem gleichen Konzern wie der Auftraggeber angehört. Uns nahe stehende Unternehmen im Sinne dieser Klausel sind:

Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover  
HWB Hermann Wegener Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Schiffgraben  
25/27, 30159 Hannover  
BZH Bau- und Zuschlagstoffhandel GmbH, Eichenallee zur B.E.S.T.-Bau 1,  
14476 Potsdam/OT Satzkorn  
Kies und Baustoffunion GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25, 30159 Hannover  
Hastrabau- Wegener GmbH & Co. KG, Windkamp 1-7, 30853 Langenhagen

Vorstehendes Recht räumen wir dem Auftraggeber ebenfalls ein, sofern eine diesbezügliche Regelung vereinbart wird.

## **§ 12 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Leistungen ist unser jeweiliges Werk. Erfüllungsort für die Vertragspflichten des Auftraggebers ist Hannover.

## **§ 13 Bedingungen**

Sind oder werden einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam oder lückenhaft, werden die Vertragspartner, soweit zulässig, unwirksame Teile so ersetzen, dass der ursprüngliche Zweck, soweit wie möglich, erhalten bleibt. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, so gelten die §§ 315, 316 BGB.

Sind in diesen Bedingungen Ausnahmen für den Verkehr mit nichtkaufmännischen Vertragspartnern getroffen worden, so gelten diese nicht im Verkehr mit juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand im Verkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist Hannover, nach unserer Wahl auch ein sonstiger zuständiger Gerichtsstand. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der einheitlichen Gesetze über den Kauf beweglicher Sachen.